

in der Volkswirtschaft aufzudecken, sowie an die Minister, Staatssekretäre m. e. G., Leiter anderer zentraler Organe der staatlichen Verwaltung sowie an die Vorsitzenden der Räte der Bezirke an Hand der Ergebnisse der Überprüfung der Planerfüllung und der Ausnutzung der Produktionskapazitäten Empfehlungen für die Einleitung der erforderlichen Maßnahmen zu geben und dem Ministerrat Berichte über 'den Verlauf der Durchführung der staatlichen Aufgaben vorzulegen;

6. dem Ministerrat nach eingehender Überprüfung Vorschläge über die Zuteilung von Grund- und Hilfsstoffen, Halbfabrikaten und Ausrüstungen aus der Staatsreserve zu unterbreiten;
7. die methodischen Prinzipien der Aufstellung und Kontrolle der Erfüllung der Staatspläne anzuordnen.

§ 15

(1) Die Staatliche Plankommission hat das Recht, von den zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten m. e. G. Vorschläge für die Produktion, den Innen- und Außenhandel, die Materialwirtschaft, die Investitionen, die Akkumulation, die Planung der Arbeitskräfte, für die Arbeitsproduktivität, die Löhne, Arbeitsnormen, Materialverbrauchs- und Vorratsnormen sowie Vorschläge der technisch-organisatorischen Maßnahmen für die Senkung der Selbstkosten und andere Vorschläge entsprechend der von ihr festgelegten Ordnung zu verlangen.

(2) Darüber hinaus ist die Staatliche Plankommission berechtigt, von den Ministerien, Staatssekretariaten m. e. G. und anderen zentralen Organen der staatlichen Verwaltung, den Räten der Bezirke, wissenschaftlichen Institutio-